

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen	Kurztext	Datum
04/12	Anzeige Antrag Erstspielberechtigung ohne Zustimmung des Spielers	26.11.2012

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige durch die BTTV – Geschäftsstelle gegen den Verein A wegen Antrag auf Erstspielberechtigung ohne Zustimmung des Spielers

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 26.11.2012

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung B 3 wird stattgegeben.**
- 2. Der Verein A wird zu einer Geldstrafe von 50,- € verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein.**

Tatbestand

Im August 2012 wurde durch den Abteilungsleiter des Vereins A ein Antrag auf Erstspielberechtigung für den Spieler X beim BTTV über das Online-Verwaltungsprogramm gestellt. Laut dem Abteilungsleiter lag eine mündliche Zusage des Spielers vor. Mit der Beantragung der Spielberechtigung für den Verein B wurde dem Spieler die bestehende Spielberechtigung für den Verein A bekannt. Auf Befragen des Spielers wurde festgestellt, dass keine Unterschrift vom Spieler für den Antrag auf Erstspielberechtigung für den Verein A vorliegt.

Entscheidungsbegründung

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb Abs.3** liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung B 3.1a vor.

Die **Ersterteilung einer Spielberechtigung** ist in der **WO 3** geregelt.

Im Absatz **3.1a** heißt es:

Die Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein die Erteilung einer Erstspielberechtigung über das Online-Verwaltungsprogramm des BTTV beantragt. **Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.**

Wie in dem E-Mail (22. Oktober 2012) des Abteilungsleiters an die Geschäftsstelle des BTTV ausgeführt wurde, lag zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erstspielberechtigung für den Verein A keine schriftliche Einverständniserklärung des Spielers vor.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Gerhard Eilers

Vorsitzender